

Dr. Hertel hier, die Annahme seiner Wahl zum stellvertretenden Mitgliede des Staatsgerichtshofs betr.

Präsident Haberkorn: Die Annahme ist demnach erfolgt und kommt das Schreiben zu den Acten.

(Nr. 436.) Königl. Decret vom 8. d. M., den Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1880 und 1881 betr.

Präsident Haberkorn: Der Inhalt dieses königl. Decrets wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschicht.)

Es bewendet bei dieser Mittheilung an die Kammer.\*)

(Acceptationsdecree, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 44.)

(Nr. 437.) Protokollextract der Ersten Kammer vom 8. d. M., den Bericht der vierten Deputation über veränderte Einstellung einiger Titel im Stat betr.

(Nr. 438.) Dergleichen, den Bericht der dritten Deputation, den Rechenschaftsbericht betr.

(Nr. 439.) Dergleichen, den Bericht der vierten Deputation über das königl. Decret Nr. 40, Erwerbsverhältnisse im Lande betr.

(Nr. 440.) Dergleichen, die Berichterstattung über Reservefonds und Finanzgesetz betr.

Präsident Haberkorn: Da weitere Berathung hierüber nicht stattfinden kann, zu den Acten.

(Nr. 441.) Schreiben des Herrn Senatspräsidenten Otto, die Annahme seiner Wahl zum Mitgliede des Staatsgerichtshofs betr.

Präsident Haberkorn: Die Annahme ist erfolgt und kommt zu den Acten.

(Nr. 442.) Der Vorstand des Uebungsvereins zu Leipzig übersendet eine Anzahl Druckeremplare des letzten Jahresberichts.

Präsident Haberkorn: Sind ertheilt.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand: zum „Vortrage und der Beschlußfassung, das Resultat des Vereinigungsverfahrens über das königl. Decret Nr. 29, die Abänderung der Städteordnung betreffend“.\*\*)

(Vereinigungsbeschlüsse, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 207.)

Referent Herr Abg. Speck.

Referent Speck: Bei dem gestern stattgefundenen Vereinigungsverfahren über das königl. Decret Nr. 29 hat sich die Deputation der Zweiten Kammer mit der Ersten Kammer dahin geeinigt, daß in § 2 nach den Worten: „dem Jahresbetrage der vorerwähnten

Steuer gleich hohe“ auf Zeile 10 eingeschalten werden sollen die Worte: „jedoch die Summe von 60 Mark nicht übersteigende“, so daß nach oben eine Grenze gefunden ist. Im Uebrigen hat die Erste Kammer sich den Beschlüssen der Zweiten Kammer angeschlossen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, den Vereinigungsvorschlag, wie er unter I der Druckvorlage Nr. 207 zu lesen ist, anzunehmen?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Nr. 2 hat sich erledigt.

Der Herr Referent hat einen zweiten Gegenstand, welcher auf der Tagesordnung steht, noch vorzutragen und ich ertheile ihm dazu das Wort, nämlich: „über die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meissen, Aufhebung des § 30 der revidirten Städteordnung betreffend“.\*)

Referent Speck: Bei dem Vereinigungsverfahren über die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meissen, die Aufhebung des § 30 der revidirten Städteordnung betreffend, hat die Deputation der Zweiten Kammer gegen 2 Stimmen sich dem Beschlusse der Ersten Kammer angeschlossen, während die 2 Stimmen beim Beschlusse der Zweiten Kammer stehen blieben.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten?“

Gegen 4 Stimmen beschlossen.

Wir kommen nun weiter zum „Vortrag der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag des Herrn Abg. Walter und die Petition der Rechtsanwälte Kohlschütter und Genossen, Aufhebung des § 18 der Justizministerialverordnung von 1879 betreffend“.\*\*)

Referent Herr Abg. Bönisch.

Referent Bönisch: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß eine Einigung zwischen den beiden Deputationen über die abweichenden Beschlüsse beider Kammern in Bezug auf den Antrag des Herrn Abg. Walter und die Petition Kohlschütter und Genossen nicht erfolgt ist, daß also die Erste Kammer bei ihrem Beschlusse:

\*) M. I. R. S. 544f.

\*\*) M. I. R. S. 351 ff., 523 ff., 560.

M. II. R. S. 1223 ff.

\*) M. II. R. S. 1014 ff., 1261 ff.

M. I. R. S. 472 f., 548.

\*\*) M. II. R. S. 430 ff., 1088 ff., 1248.

M. I. R. S. 464 ff., 546.